

Medieval Legal Process. Physical, Spoken and Written Performance in the Middle Ages, ed. by Marco MOSTERT / Paul S. BARNWELL (Utrecht Studies in Medieval Literacy 22) Turnhout 2011, Brepols, VIII u. 299 S., Abb., Karten, ISBN 978-2-503-54174-7, EUR 85 (excl. VAT). – Der Band umfaßt 15 meist kürzere Beiträge, die sich aus unterschiedlichen geographischen – merowingisches Frankenreich, St. Gallen, England, Schottland, Italien, Holland, Dänemark, Schweden, Schlesien, Ungarn, Polen und Galizien – und thematischen Perspektiven mit der Frage befassen, wie man das Verhältnis von Schriftgebrauch, Mündlichkeit und Handlungen im Rechtsleben vom frühen bis zum ausgehenden MA beschreiben kann, besonders in der Einleitung von Marco MOSTERT (S. 1–11) und dem Beitrag von Hagen KELLER, *The privilege in the public interaction* (S. 75–108). Das Recht wird dabei als ein soziales System betrachtet, innerhalb dessen an ganz unterschiedlichen Stellen verschiedene Arten von Texten zum Einsatz kommen konnten: Leges, Streitschriften, Urkunden und vieles mehr. Gerade angesichts der geographischen und zeitlichen Bandbreite des Bandes ist es eine wesentliche Beobachtung, die in allen Einzelstudien eine Rolle spielt, daß die verschiedenen Schriftzeugnisse aus dem Umfeld des ma. Rechtslebens in der Regel in Verbindung mit anderen Kommunikationsformen verwendet wurden und nur selten eine völlig eigenständige Nutzung nachzuweisen ist. Als wesentliche Funktion der Texte wurde häufig die Kennzeichnung einer Situation als aus dem Alltag herausgehoben benannt. In der Folge betrachten die meisten Studien die Texte als materielle Objekte, was an Einzelfällen, wie den Rechtlosen, die im Galizien des ausgehenden 15. Jh. eine Fehdeansage in Urkundenform abwickeln, auch gut zu belegen ist (Stanisław A. SROKA, *Villains, merchants and the written word*, S. 267–280). Ein weiterer Aspekt, der in verschiedenen Beiträgen herausgearbeitet wird, ist die bedeutende Rolle der Öffentlichkeit, ihr werden Urkundeninhalte bekannt gemacht, vor ihr werden Rechtsgeschäfte verhandelt (z. B. Matthew H. HAMMOND, *Assemblies and the writing of administrative documents*, S. 123–146); sie ist aber auch maßgeblich an Gerichtsverfahren beteiligt, und Paul S. BARNWELL, *Writing charters as a public activity* (S. 11–25), schlägt vor, daß auf diese Weise nicht nur das einzelne Verfahren publik gemacht worden sei, sondern daß so der grundsätzliche Konsens der Gesellschaft mit dem Rechtswesen zum Ausdruck gebracht worden sei, weswegen man sich aus systemimmanenten Gründen gar nicht nur auf die schriftlichen Texte habe beschränken können. Die unterschiedlichen Formen von Handlungen, mit denen dieses Geschehen begleitet wird, werden von den meisten Autoren unter Rezeption der Kritik Philipp Bucs am Ritualbegriff analysiert, wobei die Meinung vorherrscht, daß es sich eben doch in der Regel um konsensstiftende und weniger auf Diversifikation angelegte Handlungen handelt, wie z. B. Charles INSLEY am Beispiel von Altarlegungen angelsächsischer Urkunden diskutiert (*Rhetoric and ritual*, S. 109–121). Auch gemeinschaftsstiftende Akte wie ein feierliches Mahl, an dem die an der Gründung des Klosters Heinrichau in Schlesien Beteiligten teilnahmen, konnten eine entscheidende Rolle spielen (Anna ADAMSKA, *Founding a monastery over dinner*, S. 211–231). Erst im 13. Jh. habe die Bedeutung der Verschriftlichung von Rechtstexten zugenommen, wobei man lange noch Spuren des mündlich geprägten Rechtslebens in den Texten nachweisen könne (Stefan BRINK, *Oral Fragments*, S. 147–156; Michael H. GELTING, *Circum-*